

**REGLEMENT ÜBER DIE  
TEILLIQUIDATION**

**DER**

**PENSIONSKASSE  
SPITAL NETZ BERN**

gültig ab 01.01.2016

Der Stiftungsrat der Pensionskasse Spital Netz Bern erlässt gestützt auf Artikel 53b und 53d BVG sowie Artikel 27g und 27h BVV2 in Verbindung mit Artikel 89a Absatz 6 Ziffer 9 ZGB das vorliegende Teilliquidationsreglement.

## 1 VORAUSSETZUNGEN

1.1 Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind erfüllt, wenn:

- a) eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt.
- b) eine Unternehmung restrukturiert wird.
- c) ein Anschlussvertrag aufgelöst wird.

1.2 Eine erhebliche Verminderung der Belegschaft einer angeschlossenen Firma liegt vor, wenn die Anzahl der in der Pensionskasse versicherten Mitarbeitenden, durch unfreiwillige Austritte, zumindest in folgendem Umfang zurückgeht:

Anzahl Mitarbeitende	Verminderung der Belegschaft
bis 5	2 Personen
6 - 10	3 Personen
11 - 25	6 Personen
26 - 50	8 Personen
51 - 999	10 %
ab 1'000	100 Personen

Eine erhebliche Verminderung der Belegschaft liegt überdies dann vor, wenn die Bedingungen über die Massenentlassungen im Sinne von Art. 335d OR in einer angeschlossenen Firma erfüllt sind, deren gesamtes Personal in der Pensionskasse versichert ist.

1.3 Als Restrukturierung gelten wesentliche Veränderungen im Organigramm eines angeschlossenen Arbeitgebers, verbunden mit Entlassungen bzw. unfreiwilligen Abgängen aus dem Versichertenbestand der Pensionskasse. Bei Restrukturierungen sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt, wenn die Anzahl der Entlassungen bzw. unfreiwilligen Abgänge folgende Werte erreicht:

Anzahl Mitarbeitende	Anzahl Entlassungen bzw. Abgänge
bis 5	2 Personen
6 - 10	3 Personen
11 - 25	6 Personen
26 - 50	8 Personen
51 - 999	5 %
ab 1'000	50 Personen

1.4 Voraussetzung für die Durchführung einer Teilliquidation bei Auflösung eines Anschlussvertrags ist, dass der Anschlussvertrag mindestens 2 Jahre in Kraft war und mindestens eine Gruppe von 6 Personen betroffen ist. Eine bereits vor Abschluss des Anschlussvertrages bestehende mehrheitliche Zugehörigkeit zur Pensionskasse wird an diese Frist angerechnet.

1.5 Aus dem entsprechenden Beschluss der zuständigen Organe der Firma ergibt sich der Beginn der massgebenden Periode. Die massgebende Periode entspricht einem Zeitraum von 12 Monaten nach diesem Beschluss. Sieht der Abbauplan selbst eine längere oder kürzere Periode vor, ist diese Frist massgebend. Bei einem schleichenden Abbau beträgt die Frist mindestens 24 Monate.

## 2 ENTSCHEIDE DES STIFTUNGSRATES

- 2.1 Der Stiftungsrat stellt den Tatbestand der Teilliquidation fest:
- a) aufgrund von Mitteilungen der angeschlossenen Firmen oder
  - b) aufgrund der Feststellung, dass sich der Personalbestand wesentlich vermindert hat.
- 2.2 Der Stiftungsrat bezeichnet die massgebende Periode im Sinne von Ziff. 1.5.

## 3 BERECHNUNG DER FREIEN MITTEL

- 3.1 Die Berechnung der freien Mittel erfolgt nach Swiss GAAP FER 26. Das Vermögen wird zu Veräusserungswerten eingesetzt. Freie Mittel werden erst dann ausgewiesen, wenn die gemäss dem Reglement über Rückstellungen und Schwankungsreserven erforderlichen Rückstellungen und Schwankungsreserven für die verbleibenden Aktiven und Rentner vollumfänglich gebildet sind.
- 3.2 Stichtag für die Feststellung des freien Vermögens, der Rückstellungen und Schwankungsreserven (vgl. Ziff. 6) ist der Bilanzstichtag, welcher dem Beginn der massgebenden Periode im Sinne von Ziff. 1.5 vorangeht, d.h. der 31.12. des Vorjahres. Wird ein Anschlussvertrag aufgelöst, basieren die Zahlen auf den Bilanzstichtag an welchem die angeschlossene Firma aus der Vorsorgeeinrichtung ausscheidet.
- 3.3 Der Experte erstellt eine versicherungstechnische Bilanz per Bilanzstichtag. Er bestimmt die für die verbleibenden Aktiven und Rentner erforderlichen versicherungstechnischen Rückstellungen. Er beurteilt insbesondere, ob die sich aus der Teilliquidation ergebende Bestandesreduktion Verstärkungen der Rückstellungen für die Rentner erforderlich macht.
- 3.4 Versicherte Personen, die in der massgebenden Periode im Rahmen einer Teilliquidation austreten, haben Anspruch auf freie Mittel gemäss Verteilplan.
- 3.5 Verändern sich die massgebenden Aktiven und Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung des freien Vermögens um mehr als 5 %, erfolgt eine entsprechende Anpassung.

## 4 VERTEILPLAN

- 4.1 Der Anteil der Ausscheidenden an den freien Mitteln entspricht ihrem Anteil am Vorsorgekapital.
- 4.2 Der Anteil des Einzelnen an den freien Mitteln ergibt sich anteilmässig aufgrund des Sparkapitals (Aktive) bzw. des Deckungskapitals (Rentner).
- 4.3 Das Sparkapital gemäss Ziff. 4.2 entspricht dem vorhandenen Sparkapital, reduziert um die zusätzlich zu den Sparbeiträgen verbuchten Einlagen (eingebrachte Austrittsleistungen, Einkäufe usw.) bzw. erhöht um allfällige Entnahmen (Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung, erbrachte Scheidungsleistungen usw.). Diese Beträge werden bei der Nachführung des vorhandenen Sparkapitals folgendermassen gewichtet:

Valuta der Transaktion (Anzahl Jahre vor dem Bilanzstichtag)	Gewichtung
bis 1 Jahr	100 %
1 Jahr	80 %
2 Jahre	60 %
3 Jahre	40 %
4 Jahre	20 %
5 oder mehr Jahre	0 %

## **5 UNTERDECKUNG**

- 5.1 Im Falle einer Unterdeckung werden versicherungstechnische Fehlbeträge anteilmässig abgezogen. Versicherungstechnische Fehlbeträge werden nach Art. 44 BVV 2 ermittelt.
- 5.2 Der Anteil der Ausscheidenden an der Unterdeckung entspricht ihrem Anteil am Vorsorgekapital.
- 5.3 Der Anteil des Einzelnen an der Unterdeckung entspricht sinngemäss den Bestimmungen von Ziff. 4. Das BVG-Altersguthaben (Art. 15 BVG) darf nicht geschmälert werden.
- 5.4 Der Abzug erfolgt individuell bei der Austrittsleistung.
- 5.5 Wurde die ungekürzte Austrittsleistung bereits überwiesen, muss die versicherte Person den zu viel überwiesenen Betrag zurückerstatten.

## **6 KOLLEKTIVER ÜBERTRITT IN EINE NEUE VORSORGE-EINRICHTUNG - ANSPRUCH AUF RÜCKSTELLUNGEN UND SCHWANKUNGSRESERVEN**

- 6.1 Treten mehrere Versicherte als Gruppe, mindestens aber 6 Personen, gemeinsam in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung über (kollektiver Austritt), so besteht zusätzlich zum individuellen Anspruch auf die freien Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die Rückstellungen und Schwankungsreserven. Der Anspruch auf Rückstellungen besteht nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken übertragen werden.
- 6.2 Der kollektive Anspruch auf Rückstellungen und Schwankungsreserven richtet sich nach den Feststellungen des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge bzw. nach den in der kaufmännischen Bilanz ausgewiesenen Werten. Der kollektive Anspruch auf Schwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Spar- und Deckungskapital.
- 6.3 Der kollektive Anspruch auf Rückstellungen und Schwankungsreserven besteht nicht, wenn die Teilliquidation der Vorsorgeeinrichtung durch die Gruppe, welche kollektiv austritt, verursacht wurde.
- 6.4 Bei der Bemessung des Anspruchs ist dem Beitrag angemessene Rechnung zu tragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen und Schwankungsreserven geleistet hat. Hat das austretende Kollektiv keinen oder nur einen reduzierten Beitrag zur Bildung der Rückstellungen und Schwankungsreserven geleistet, vermindert sich der Anspruch entsprechend. Über einen kollektiven Anspruch auf Rückstellungen und Schwankungsreserven bei einem kollektiven Austritt entscheidet der Stiftungsrat.
- 6.5 Der kollektive Anspruch auf Rückstellungs- und Schwankungsreserven wird kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen. Die Einzelheiten werden in einem Übertragungsvertrag geregelt.

## 7 INFORMATION DER VERSICHERTEN / EINSPRACHEVERFAHREN

- 7.1 Der Stiftungsrat orientiert die aktiven und die pensionierten Versicherten über die Teilliquidation und gewährt während 30 Tagen Einsicht in die Voraussetzungen und Grundsätze des Verteilplans (insbesondere Ermittlung der Rückstellungen, Berechnung der freien Mittel usw.).
- 7.2 Die Versicherten haben während dieser Frist das Recht, beim Stiftungsrat bezüglich der Voraussetzungen für die Teilliquidation sowie gegen das Verfahren und den Verteilplan Einsprache zu erheben.
- 7.3 Erfolgen Einsprachen, werden diese vom Stiftungsrat nach Anhörung der Einsprechenden behandelt und schriftlich beantwortet. Werden sie gutgeheissen, erfolgt eine entsprechende Anpassung des Verteilplans bzw. des Verfahrens.
- 7.4 Der Stiftungsrat orientiert die Aufsichtsbehörde nach Ablauf der Frist von 30 Tagen gemäss Ziff. 7.1 über eingegangene Einsprachen und über deren Erledigung.

Gehen keine Einsprachen ein oder können diese einvernehmlich erledigt werden, vollzieht der Stiftungsrat den Verteilplan unter der Voraussetzung, dass eine schriftliche Bestätigung der Aufsichtsbehörde vorliegt, wonach innert Frist auch bei ihr keine Beschwerden eingegangen sind.

- 7.5 Kann keine Einigung erzielt werden, überweist der Stiftungsrat der Aufsichtsbehörde die Einsprache mit seiner schriftlichen Stellungnahme und allfälligen weiteren Unterlagen.
- Die Aufsichtsbehörde überprüft und entscheidet über die Voraussetzungen, das Verfahren, den Verteilplan und die Einsprache.
- 7.6 Gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde kann innert einer Frist von 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gemäss BVG Art. 74 erhoben werden. Der Beschwerde kommt indes nur dann aufschiebende Wirkung zu, wenn der zuständige Richter des Bundesverwaltungsgerichtes eine entsprechende Verfügung erlässt.
- 7.7 Die Revisionsstelle prüft im Rahmen der ordentlichen Berichterstattung, ob die Teilliquidation ordnungsgemäss vollzogen wurde. Über die Teilliquidation wird im Anhang zur Jahresrechnung berichtet.

## 8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 8.1 Wo das Reglement keine Vorschriften enthält, ist der Stiftungsrat gehalten, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, der Urkunde und im Rahmen des pflichtgemässen Ermessens, eine Regelung zu treffen.
- 8.2 Reglement und allfällige Anpassungen sind von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen und den Destinatären auszuhändigen.
- 8.3 Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat am 27.10.2016 beschlossen. Es tritt mit der Genehmigungsverfügung der Aufsichtsbehörde rückwirkend per 01.01.2016 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 06.07.2010.

Der Stiftungsrat

Peter G. Augsburger  
Präsident

Elisabeth Trafelet Vifian  
Vizepräsidentin